



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
- Abt. Straßenwesen und Verkehr

Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 12.09.2019

Name Sauter, Dennis

Durchwahl 0711/231-3604

E-Mail dennis.sauter@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-0430.6/162

(Bitte bei Antwort angeben!)

 VwV-Kommunaler Sanierungsfonds Brücken - Ermittlung zuwendungsfähiger Kosten anhand von Kostenpauschalen - überarbeitetes Regelwerk Kostenpauschalen

Anlage

- überarbeitetes Regelwerk Kostenpauschalen

Zur Erleichterung der Ermittlung zuwendungsfähiger Kosten für Vorhaben nach der Verwaltungsvorschrift des Verkehrsministeriums und des Finanzministeriums zur Umsetzung des Kommunalen Sanierungsfonds in den Jahren 2017-2019 für die Sanierung von Brückenbauwerken (VwV Kommunaler Sanierungsfonds Brücken) hat das Ministerium für Verkehr mit Schreiben vom 25.04.2019 (Az.: 2-0430.6/162) das Regelwerk Kostenpauschalen eingeführt. Hierbei sind die zuwendungsfähigen Kosten anhand von Kostenpauschalen zu ermitteln.

Die Kostenpauschalen resultieren aus der Erfahrung einer Vielzahl von Maßnahmen der Brückenerhaltung sowie aus dem Neubau von Brücken in allen Regierungsbezirken. Des Weiteren berücksichtigt das Regelwerk auch die Kostenentwicklung in Abhängigkeit der Brückenlänge (Gesamtstützweitenverhältnis) sowie Sonderfälle (Brücke über die Bahn, Brücke über Gewässer 1. Ordnung, Wellstahldurchlass).

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Um der allgemeinen Preissteigerung, der Komplexität und der Heterogenität der Antragsunterlagen im Bereich der Brückenerhaltung Rechnung zu tragen, wurde das Regelwerk Kostenpauschalen vom 25.04.2019 überarbeitet.

Dieser Erlass einschließlich der Anlage wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 1. Juli 2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Landesstelle für Straßentechnik (Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen) unter Nr. 17.5 eingestellt.

Diese Regelung ersetzt die bisherige Regelung vom 25.04.2019, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

gez. Hollatz

Kostenpauschalen zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten

| | Gesamtstützweite | | |
|--------------------------|--|---------------|---------------------------|
| | ≤ 20 m | > 20 m < 60 m | ≥ 60 m |
| Instandsetzung | 1.600,00 €/m ² | Interpolation | 1.000,00 €/m ² |
| Ersatzneubau | 5.000,00 €/m ² | Interpolation | 2.500,00 €/m ² |
| Ertüchtigung | 80 % der zuwendungsfähigen Kosten für Ersatzneubau | | |
| Sonderfälle | | | |
| Brücke über die Bahn | Zuschlag: 1.000 €/m ² | | |
| Brücke ü. Gewässer 1.O.* | Zuschlag: 1.500 €/m ² | | |
| Wellstahldurchlass | 15.000 €/m Sohllänge | | |

Anmerkungen:

- Brückenfläche = Gesamtstützweite × Breite zwischen den Geländern
- Die o.g. Pauschalsätze sind einschließlich Umsatzsteuer, d.h. es handelt sich um Bruttowerte
- * Brücke über Gewässer 1.O.: nur Gewässer 1. Ordnung, darunter auch Bundeswasserstraßen